

Praxisleitfaden für die kommunale Bedarfsplanung

Überblick:

A)	Vorwort	1
B)	Die Bedarfsplanung	1
	I. Rechtsgrundlagen für die Bedarfsplanung	1
	II. Die Planungsschritte.....	2
	III. Kooperationsformen.....	7
	IV. Bei der Bedarfsplanung zu beachtende Grundsätze	8

A) Vorwort

Der Bedarf an Plätzen für Kinder unter drei Jahren und für die außerschulische Bildung, Erziehung und Betreuung von Schulkindern hat in den letzten Jahren enorm zugenommen – nicht nur in den Ballungszentren, sondern auch im ländlichen Raum. In Kenntnis der Bedeutung der frühkindlichen Bildung nehmen Eltern verstärkt die Möglichkeit einer qualifizierten Betreuung in einer Einrichtung oder in der Kindertagespflege in Anspruch. Zudem steigt die Nachfrage nach längeren Öffnungszeiten. Seit 2006 hat sich die durchschnittliche Buchungszeit um etwa eine Stunde erhöht. Auch Betreuungszeiten in den frühen Morgenstunden, in den späten Abendstunden und auch am Wochenende werden verstärkt nachgefragt. Ein gutes Kinderbetreuungsangebot in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege ist zugleich ein gewichtiger Standortfaktor geworden, um die heimische Wirtschaft zu stärken bzw. neue Betriebe zur Ansiedlung zu bewegen.

Eine qualifizierte Bedarfsplanung ist Voraussetzung dafür, dass einerseits für diese Bedarfe passgenaue Angebote geschaffen werden und um andererseits einen effizienten Einsatz der knappen kommunalen wie staatlichen Fördermittel zu gewährleisten.

Dieser Leitfaden soll die bayerischen Städte und Gemeinden bei der verantwortungsvollen Aufgabe der Bedarfsplanung unterstützen. Der Leitfaden hat reinen Empfehlungscharakter. Im Mittelpunkt stehen daher die von Gesetzes wegen zu beachtenden Grundsätze der Bedarfsplanung, Fallbeispiele, Tipps und Hinweise zur praktischen Umsetzung insbesondere für eine gelingende kommunale Zusammenarbeit.

B) Die Bedarfsplanung

I. Rechtsgrundlagen für die Bedarfsplanung

Die Rechtsgrundlagen für die Bedarfsplanung finden sich im Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) sowie im Bayerischen Kinderbildungs- und –betreuungsgesetz (BayKiBiG). Nach dem SGB VIII trägt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Gesamtverantwortung für die Bedarfsplanung. Für die örtliche Bedarfsplanung sind die einzelnen Gemeinden nach Art. 7 BayKiBiG zuständig. Landkreisen und Gemeinden obliegt es, darüber zu entscheiden, ob zwischen den Planungsträgern eine Arbeitsteilung vorgenommen wird bzw. auf welche Weise Bedarfspläne aufeinander abgestimmt werden. Anzustreben ist eine umfassende Auseinandersetzung mit den Wünschen und Bedürfnissen von Kindern und ihrer Eltern unter Berücksichtigung

der Interessen der Kommunen, der Träger und der heimischen Wirtschaft. Insbesondere sind in Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention die Bedürfnisse von Kindern mit Behinderung an einer wohnortnahen Betreuung zu beachten.

II. Die Planungsschritte

Die Bedarfsplanung besteht aus drei Schritten:

1. **die Bestandsfeststellung:** Welche Plätze sind in der Gemeinde gelegen?
2. **die Bedürfniserhebung:** Was wünschen die Eltern von Kindern mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Gemeinde?
3. **die Bedarfsfeststellung:** Welche Plätze braucht man, um den Bedürfnissen der Eltern und ihrer Kinder gerecht zu werden?

1. Die Bestandsfeststellung

Die Bestandsfeststellung stellt die Erfassung aller Plätze in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege dar. Aufzunehmen sind daher alle Plätze und zwar unabhängig davon, ob sie förderfähig sind oder nicht. Nicht aufzunehmen sind Einrichtungen, die keine Bildungs- und Erziehungsarbeit im Sinne des BayKiBiG leisten, die also insbesondere nicht die Voraussetzungen des Art. 2 Abs. 2 BayKiBiG erfüllen, bzw. Betreuungsangebote, die nicht zur Deckung des Rechtsanspruchs auf einen Betreuungsplatz nach § 24 SGB VIII beitragen.

Aufzunehmen sind auch Plätze, die zwar nicht im Gemeindegebiet (Planungsgebiet) gelegen sind, über die aber verbindlich verfügt werden kann.

Tipp:

Besonders einfach lässt sich der Bestand aktuell halten, wenn die Gemeinde ihren Bedarfsplan in ihren Internetauftritt eingliedert und dort die Veränderungen jeweils berücksichtigt. Für die Gemeinden und die Träger der öffentlichen Jugendhilfe empfiehlt sich die Verwendung des Berichtsgenerators in KiBiG.web. Über die entsprechenden Berichte werden die Daten zu den Einrichtungen, deren Plätze, die Einrichtungsformen und die Kinder nach Altersgruppen aufbereitet.

2. Die Erhebung der Bedürfnisse der Eltern und ihrer Kinder

Das Angebot an Kindertageseinrichtungen und an Tagespflege soll – im Rahmen des Möglichen – enthalten, was die Eltern und ihre Kinder brauchen. Nicht alles, was Eltern sich wünschen, ist realisierbar. Bedarfsplanung ist die Kunst, Wunsch und Wirklichkeit einander weitest möglich anzugleichen. Eine qualifizierte Bedarfsplanung hilft aber auch dabei, die knappen Ressourcen möglichst passgenau einzusetzen. Hierzu muss man die Bedürfnisse der Eltern und ihrer Kinder kennen.

Es gibt verschiedene Möglichkeiten, die Bedürfnisse zu ermitteln:

- Auswertung der Belegung der bestehenden Kindertageseinrichtungen, der Wartelisten, der vermittelten bzw. zur Vermittlung an Tagespflegepersonen angemeldeten Kinder,
- Elternbefragungen,
- zentrales Anmeldeverfahren.

Sinnvoll ist ein Methodenmix, um den Verwaltungsaufwand in Grenzen zu halten und gleichwohl verlässliche Daten zu erhalten.

a) Auswertung der Belegung der bestehenden Kindertageseinrichtungen, der Wartelisten, der an Tagespflegepersonen vermittelten und zur Vermittlung angemeldeten Kinder

Die Belegung der bestehenden Kindertageseinrichtungen vor Ort gibt ein Abbild der lokalen Bedürfnisse. Belegte Plätze können grundsätzlich gleichgesetzt werden mit den Bedürfnissen der Eltern. Sind Plätze frei, ist dies ein Indiz für Bedarfsdeckung. Möglicherweise entspricht aber das Angebot auch nicht den konkreten Wünschen der Eltern. Um dies auszuschließen, ist eine Elternbefragung unumgänglich. Besteht eine Warteliste, ist dies ein Indiz dafür, dass Plätze fehlen oder die Einrichtung ein Angebot unterbreitet, das für Eltern besonders attraktiv ist (z.B. wegen hoher Qualität, lange Öffnungszeiten, zentrale Lage) und das von anderen Einrichtungen nicht in gleicher Weise zur Verfügung gestellt wird oder gestellt werden kann.

Wichtig hierbei ist ferner, inwieweit der Bedarf durch Angebote außerhalb des Gemeindegebiets/des Landkreises gedeckt wird. Dies kann Indiz dafür sein:

- Im Planungsgebiet fehlen Plätze.
- Die Qualität der Angebote im Planungsgebiet entspricht nicht den Vorstellungen der Eltern.

Es kann sich aber auch um ein auf Dauer gerichtetes Nachfrageverhalten handeln (z.B. bei betriebliche Einrichtung mit überörtlichem Einzugsbereich)

b) Elternbefragungen

Art. 7 BayKiBiG verlangt eine regelmäßige Bedarfsplanung. Hierzu sollte in regelmäßigen Abständen eine neue Datenerhebung als Grundlage für die Planung vorgenommen werden. Empfohlen wird, die Bedarfsplanung spätestens nach drei Jahren zu aktualisieren. Mit Elternbefragungen lassen sich die Bedürfnisse der Familien unmittelbar feststellen. Dabei sollten die geltend gemachten Bedürfnisse der Eltern und Kinder vollständig und differenziert erfasst werden und zwar nicht nur hinsichtlich der Anzahl der begehrten Plätze aufgeschlüsselt nach der Art der Plätze in Kindertageseinrichtungen und Tagespflege (Art. 2 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3, 4 BayKiBiG), Altersgruppen (Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayKiBiG), Betreuungszeit, sondern auch nach sonstigen Qualitätsmerkmalen (etwa Gruppengrößen, Ausstattung usw.), Lage, Trägerschaft und pädagogischer Ausrichtung. Welcher Verfahrensweise sich die Kommune dabei zur Bedürfnisermittlung bedient, überlässt der Gesetzgeber der Kommune (siehe hierzu auch BayVGH vom 5.5.2008, Az.: 12 BV 07.2909).

Tipp:

Die Planungen der benachbarten Gemeinden und des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe sollten aufeinander abgestimmt werden. Die Kommunen sollten vereinbaren, auf welche Weise Elternbefragungen in welchem Planungsrhythmus durchgeführt werden. Um Planungsdaten abgleichen zu können, sollte man sich möglichst auf ein einheitliches Vorgehen einigen.

Die Elternbefragung sollte aus datenschutzrechtlichen Gründen, aber auch um offene Antworten ohne sozialen Gruppendruck zu erhalten, anonymisiert durchgeführt werden.

Wichtig: Familienfreundliche Politik heißt, die Entscheidung der Familien zu respektieren. Familien haben sich nicht zu rechtfertigen, warum sie Kindertageseinrichtungen oder Tagespflegepersonen in Anspruch nehmen möchten, ob sie zur Bestreitung ihres Lebensunterhaltes darauf angewiesen sind, dass beide Elternteile arbeiten, oder ob es schlicht ihr freier Wille ist.

Hinweis:

Valide, belastbare Ergebnisse liefert eine Elternbefragung nur, wenn den Eltern auch verdeutlicht wird, zu welchen Elternbeiträgen ein bestimmtes Angebot an Kindertageseinrichtungen und die Tagespflege erfolgen kann.

Viele Planungsträger berichten, die Ergebnisse von Elternbefragungen seien oftmals nicht verwertbar, weil der Rücklauf der Fragebogen gering sei und sich die mitgeteilten Bedürfnisse und das tatsächliche Nachfrageverhalten nicht deckten. Dies ist nicht verwunderlich. Elternbefragungen bedürfen regelmäßig einer Auswertung. Erst nach Analyse mehrerer Elternbefragungen lassen sich im Laufe der Zeit in Verbindung mit weiteren Faktoren Entwicklungen hinreichend genau ableiten, und kann das Nachfrageverhalten der Eltern selbst bei geringem Rücklauf sicher abgeschätzt werden. Daher wäre es falsch, aufgrund negativer Erfahrung auf Elternbefragungen künftig zu verzichten. Vielmehr gewinnt das Instrument zur Bedarfsermittlung erst durch Wiederholung. Den Planungsträgern wird in diesem Zusammenhang empfohlen, sich auszutauschen und Ergebnisse abzugleichen.

c) Zentrales Anmeldeverfahren

Die Gemeinden können eine zentrale Anmeldung der Kinder bei der Gemeinde oder einer anderen zentralen Stelle vorsehen. Voraussetzung für die Zentralisierung des Anmeldeverfahrens ist natürlich das Einverständnis der freien Träger. Voraussetzungen für ein zentrales Anmeldeverfahren sind:

- Den Eltern wird ermöglicht, sich ganz gezielt für bestimmte Kindertageseinrichtungen einzutragen, ihre Präferenz festzulegen bzw. festzulegen, dass sie nur an bestimmten Kindertageseinrichtungen interessiert sind und andernfalls ganz auf einen Platz verzichten sowie auch sonstige Bedürfnisse einzutragen, die derzeit nicht angeboten werden. Insbesondere ist auch vorzusehen, dass sich die Eltern für Angebote außerhalb der Gemeinde eintragen können.
- konkrete Elternbeiträge der jeweiligen Einrichtungen sind angegeben. Vorteilhaft wäre, wenn sich Gemeinde und Träger innerhalb der Gemeinde auf einheitliche Gebühren für alle Einrichtungen einigen könnten. Denn dann kann ausgeschlossen werden, dass ein Betreuungsangebot in erster Linie aus monetären Gründen in Anspruch genommen wird.

3. Die Bedarfsfeststellung

Wenn die Bedürfnisse der Familien in einer Gemeinde geklärt sind, ist die Basis für die eigentliche Bedarfsfeststellung gelegt. Bei der Bedarfsfeststellung geht es um die Frage, wie viele Plätze, aufgeschlüsselt nach Länge der Betreuungszeit, Art der Trägerschaft usw. wirklich benötigt werden.

a) Konkret belegte oder nachgefragte Plätze

Soweit den Planenden ganz konkrete Fälle bekannt sind, in denen Eltern vergeblich einen Platz in einer Kindertageseinrichtung suchen, ist es rechtlich nicht möglich, den Bedarf zu verneinen. Das

gleiche gilt für die Kinder einer Gemeinde, die bereits eine Kindertageseinrichtung besuchen. Vielmehr ist die Planung anzupassen, wenn sich die bisherige Bedarfsfeststellung als unzutreffend erweist.

Fallbeispiel:

Eine Gemeinde hat ihren Bedarf an Plätzen für Kinder unter drei Jahren auf 50 Plätze festgesetzt. Aktuell konnten durch die Altersöffnung der Kindergärten 30 unterdreijährige Kinder aufgenommen werden. 20 weitere Kinder im Alter von unter drei Jahren haben einen Platz in einem Haus für Kinder der Nachbargemeinde gefunden. Die Nachbargemeinde signalisiert, dass der Bedarf für die eigenen Kinder steigt. Ferner wird in der Gemeinde ein Neubaugebiet ausgeschrieben. Die Gemeinde hat ihre Bedarfsfeststellung zu aktualisieren und Überlegungen anzustellen, wie der ungedeckte Bedarf an Plätzen künftig zu beheben ist.

b) Bedarfsfeststellung über konkrete Belegungen oder Nachfragen von Plätzen hinaus

Schwierig einzuschätzen ist die Frage, welcher Mehrbedarf anzunehmen ist, der über die belegten Plätze und die Anmeldungen hinausgeht. Hier bedarf es einer wertenden Beurteilung der Gemeinde. Insbesondere muss das Ergebnis der Elternbefragung interpretiert und sonstige Faktoren berücksichtigt werden, die den Bedarf unmittelbar beeinträchtigen. Zu diesen Faktoren gehören z.B. allgemeine gesellschaftliche Entwicklungen, Änderungen bei der Erwerbstätigenquote von Frauen, die demographische Entwicklung, die wirtschaftliche Entwicklung, Ausweisung von Neubaugebieten, die Entwicklungen in den benachbarten Planungsgebieten. Die Gemeinde hat aufgrund der Bewertung dieser Gesichtspunkte zu entscheiden, ob und ggf. in welchem Umfang neue Plätze zu schaffen sind, bestehende Angebote angepasst werden müssen, ob es sich nur um eine Bedarfsspitze handelt.

Tipp:

Es wird den Gemeinden empfohlen, den über konkrete Nachfragen hinausgehenden Bedarf etwas großzügiger festzusetzen (Puffer von ca. 10 %). Denn mit dem Angebot steigt in aller Regel auch der Bedarf. Es bietet sich an, sich dabei auch an der Nachfrageentwicklung in benachbarten Gemeinden zu orientieren. Empfohlen wird ferner eine Prüfung, inwieweit sich benachbarte Kommunen zusammenschließen und Einrichtungen gemeinsam betreiben bzw. finanzieren können. Bei Neubauten wäre ggf. die Möglichkeit einer künftigen Nutzungsänderung (z.B. Umwidmung von Hort zu Kinderkrippe) einzuplanen, damit flexibel auf Bedarfsänderungen reagiert werden kann.

III. Kooperationsformen

Da Gemeinden wie örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe – wenn auch mit unterschiedlich weitem Blickwinkel – die Planungsschritte gleichermaßen vorzunehmen haben, empfiehlt sich zur Vermeidung unnötigen Doppelaufwands eine enge Abstimmung der Bedarfsplanungen von Gemeinden und dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Im Falle der kreisfreien Stadt erübrigen sich solche Überlegungen, weil hier Gemeinde und örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe zusammenfallen; auch hier ist allerdings dafür Sorge zu tragen, dass die anerkannten Träger der freien Wohlfahrtspflege an der Bedarfsplanung ordnungsgemäß beteiligt werden.

1. Die beiden Ebenen der Bedarfsplanung

Welche Form der Kooperation zwischen den Gemeinden und dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gewählt wird, ist vor Ort zu entscheiden. Es gibt nicht die auf alle Landkreise gleichermaßen passende Form der Kooperation. Eine Möglichkeit ist, dass Landkreis und kreisangehörige Gemeinden eine gemeinsame Arbeitsgruppe für die Bedarfsplanung bilden, etwa als Unterausschuss des Jugendhilfeausschusses, verstärkt durch weitere Vertreter der kreisangehörigen Gemeinden. Landkreise und Gemeinden sollten sich vor Einstieg in die konkrete Bedarfsplanung auf die Form der Kooperation und Arbeitsteilung verständigen und diese schriftlich fixieren.

2. Die an der Planung zu Beteiligten

An der Planung sind gem. Art. 6 BayKiBiG zu beteiligen:

- Vertreter der freien Wohlfahrtsverbände
- der überörtliche Träger der Sozialhilfe (im Hinblick auf integrative Plätze)
- die Schulaufsicht für Plätze von Schulkindern.

An den Planungen sollten ferner Elternverbände/gemeinsamer Elternbeirat, die Agentur für Arbeit und Betriebe beteiligt werden.

IV. Bei der Bedarfsplanung zu beachtende Grundsätze

1. Subsidiaritätsgrundsatz

Der in § 4 SGB VIII verankerte sog. Subsidiaritätsgrundsatz bedeutet, dass Gemeinden keine eigenen Angebote vorhalten dürfen, wenn ein freigemeinnütziger Träger dies gleichermaßen kann und will. Daraus folgt

- für den Ausbau von Kindertageseinrichtungen, dass grundsätzlich die Trägerschaft für neue Kindertageseinrichtungen freigemeinnützigen Trägern angeboten werden muss.
- für den Abbau von Plätzen in Kindertageseinrichtungen, dass grundsätzlich zunächst Plätze von Kindertageseinrichtungen in kommunaler oder sonstiger Trägerschaft abgebaut werden müssen, bevor Plätze in freigemeinnützigen Kindertageseinrichtungen abgebaut werden.

a) Gleiche Eignung des freigemeinnützigen Trägers

Die Frage ist im Einzelfall zu klären und abhängig von einer Vielzahl von Faktoren. Besonders relevant ist, dass ein freigemeinnütziger Träger nur dann gleichermaßen geeignet ist, wenn die von ihm betriebene Kindertageseinrichtung nicht unverhältnismäßig höhere Kosten verursacht als eine entsprechende Kindertageseinrichtung in kommunaler Trägerschaft. Hier ist ein Gesamtkostenvergleich aufzustellen.

b) Wunsch- und Wahlrecht der Eltern als Ausnahme vom Subsidiaritätsgrundsatz

Ausnahmen vom Subsidiaritätsgrundsatz lassen sich allein durch das Wunsch- und Wahlrecht der Eltern begründen. Wenn also gerade kommunale Plätze von den Eltern nachgefragt werden (Vollbelegung bei der kommunalen Einrichtung, freie Plätze beim freigemeinnützigen Träger), brauchen nicht die nachgefragten kommunalen Plätze vorrangig abgebaut zu werden. Insofern liegt es im Interesse der Kommunen, durch gute pädagogische Arbeit die Eltern von ihrer Einrichtung zu überzeugen.

2. Wunsch- und Wahlrecht – Pluralität

Nach § 5 SGB VIII haben Eltern das Recht, zwischen Einrichtungen verschiedener Träger zu wählen; diesem Wahlrecht soll entsprochen werden, sofern dies nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist. Auch Art. 7 BayKiBiG sieht vor, dass die Bedürfnisse der Eltern und ihrer Kinder bei der Bedarfsplanung zu berücksichtigen sind.

Dieses Wunsch- und Wahlrecht der Eltern hat verschiedene Konsequenzen:

- Muss eine Gemeinde ein plurales Angebot schaffen?

Beispiel 1: Lage bei ausreichenden Kapazitäten

Eine Gemeinde hat nur einen kommunalen Kindergarten. Eltern wünschen eine Einrichtung mit einer besonderen pädagogischen Ausrichtung. Muss sie nun einen weiteren Kindergarten aufbauen und in andere Trägerschaft geben, obwohl die Plätze im kommunalen Kindergarten ausreichend sind?

Nein, denn die Gemeinde hat ausreichend Plätze. Sie muss nicht jedem geäußerten Wunsch nachkommen. Maßgeblich ist das Kindeswohl, das der Gesetzgeber mit dem Merkmal „für eine kindgerechte Bildung, Erziehung und Betreuung sowie sonstiger bestehender schulischer Angebote“ konkretisiert. Das bedeutet aber wiederum nicht, dass sich die Gemeinde über die gemäß Art. 7 Satz 1 BayKiBiG zu berücksichtigenden Bedürfnisse der Eltern und Kinder ohne sachlichen Grund hinwegsetzen kann, denn die elterliche Entscheidung, ob und welche Kindertageseinrichtung das Kind besuchen soll, entspringt dem durch Art. 6 Abs. 2 GG geschützten Personensorgerecht und ist durch landesrechtliche Entscheidung über die kindbezogene Förderung von Kindertageseinrichtungen nicht zu steuern (BayVGH Urteil vom 5.5.2008; a.a.O.). Wenn Eltern also mehrheitlich die kommunale Einrichtung ablehnen und eine Alternative wünschen, wäre dies ggf. bei der weiteren Planung zu berücksichtigen (z.B. Abbau einer Gruppe in der kommunalen Einrichtung, Aufbau eines weiteren Kindergartens oder Abgabe des Kindergartens an anderen Träger). Unberührt bleibt in jedem Fall die Verpflichtung, die kindbezogene Förderung zu leisten, wenn Eltern auswärtige Einrichtungen in Anspruch nehmen.

Beispiel 2: Lage bei Unterkapazitäten

Eine Gemeinde hat eine Krippe in kirchlicher Trägerschaft mit 24 Plätzen, braucht aber noch weitere 24 Plätze. Muss hier die Gemeinde für die neue Krippe einen anderen Träger suchen? Maßgeblich ist das Ergebnis der Bedarfsplanung: Der geeignete und zur Übernahme bereite Träger, den die Mehrheit der Eltern für die fehlenden Plätze als Träger wünscht, bekommt die Trägerschaft. Vor Inbetriebnahme einer neuen Einrichtung ist ein Interessebekundungsverfahren durchzuführen, das der Klärung dient, ob ein freigemeinnütziger oder freier Träger an der Übernahme der Betriebsträgerschaft interessiert ist.

- Sind Bedarfe nach auswärtiger Betreuung zu berücksichtigen?

Sofern Eltern trotz Vorhandenseins eines entsprechenden Angebots in der Gemeinde aus bestimmten Gründen eine auswärtige Kindertageseinrichtung in Anspruch nehmen möchten, ist dies bei der Bedarfsplanung zu berücksichtigen. Derzeit werden in jeder Einrichtung in Bay-

ern durchschnittlich Kinder aus drei bis vier Gemeinden betreut. Dies gilt vor allem für Berufspendler oder auch Studenten an Universitäten.

- Gilt das Wunsch- und Wahlrecht für Kinder aller Altersgruppen?

Auch für Kinder unter drei Jahren und Schulkinder gilt das Wunsch- und Wahlrecht.

- Was sind unverhältnismäßige Mehrkosten?

Bei der Frage, ob das Angebot eines freigemeinnützigen Trägers unverhältnismäßige Mehrkosten verursacht, ist auf einen Gesamtkostenvergleich abzustellen. Verglichen werden also die vom freigemeinnützigen Träger gegenüber der Gemeinde in Rechnung gestellten Gesamtkosten mit den Kosten, die für die Gemeinde anfallen, wenn sie selbst das Angebot vorhält. Der freigemeinnützige Träger darf dabei teurer, nur nicht unverhältnismäßig teurer sein. (s. auch Seite 9 letzter Absatz)

Tipp:

Die kindbezogene Förderung deckt nicht die gesamten Betriebskosten einer Kindertageseinrichtung ab. Wie die frühere Personalkostenförderung sind durch die kommunale und staatliche Förderung im Durchschnitt ca. 60 % der Betriebskosten einer Einrichtung gedeckt.

Vor diesem Hintergrund und mit Blick auf das Sicherstellungsgebot ist das Begehren freigemeinnütziger Träger, einen Defizitausgleichsvertrag mit der Gemeinde abzuschließen, nicht ungewöhnlich. Ob es zu einem solchen Vertrag kommt, ist dem politischen Aushandlungsprozess der Beteiligten vor Ort überlassen. Auch wenn die Kindertagesbetreuung kommunale Pflichtaufgabe ist und sich die Sicherstellungsverpflichtung des Art. 5 BayKiBiG an die Gemeinden richtet, haben die freien und freigemeinnützigen Träger von Kindertageseinrichtungen keinen Anspruch auf Abschluss eines Defizit- oder Kooperationsvertrags mit der Gemeinde (vgl. Urteil BayVGh vom 23.10.2013 – 12 BV 13.650)